

Sektion Oberhasli
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Statuten

der

SAC-Sektion Oberhasli

Gültig ab Januar 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Oberhasli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion Oberhasli befindet sich in Meiringen.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion Oberhasli vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Die SAC-Sektion Oberhasli setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
- 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Oberhasli insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - a) Betrieb und Unterhalt der Rettungsstation Oberhasli
 - b) Betrieb und Unterhalt der Finsteraarhornhütte
 - c) Betrieb und Unterhalt der Brochhütte
 - d) Betrieb einer Clubbibliothek
 - e) Herausgabe einer Sektionszeitschrift
 - f) Förderung der SAC-Jugend

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Oberhasli kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

- 2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Oberhasli ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- Aufnahme** 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion, im Fall der Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe deren Generalversammlung.
- Zeitpunkt** 4 Wer nach dem 30. September aufgenommen wird, hat den Jahresbeitrag nicht mehr zu entrichten. Das letzte Quartal zählt demnach auch nicht als Mitgliedschaftsjahr.
- Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde** 5 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Oberhasli den Mitgliederausweis und den Hinweis auf die Statuten, welche auf der Homepage der Sektion einsehbar sind.
Nach 25-jähriger Zugehörigkeit zum Club erhält das Mitglied von seiner Stammsektion das Veteranenabzeichen, nach 40 Jahren das goldene Abzeichen und nach 50-jähriger Mitgliedschaft die Urkunde.
- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen** 6 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Sektionsübertritte** 7 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- Ehrenmitglieder** 8 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Austritt** 9 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Ortsgruppe einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
- Ausschluss** 10 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
- Gönnerschaft** 11 Einzelpersonen, welche die SAC Sektion mit finanziellen Mitteln oder geldwerten Leistungen unterstützen wollen, ohne von den gesamten Vorteilen der Mitgliedschaft zu profitieren (kein Stimmrecht, keinen SAC-Mitgliederausweis etc.), können der SAC Sektion Oberhasli als Gönner beitreten.

Art. 4
Ortsgruppen

- 1 Mitglieder können sich mit Zustimmung der Generalversammlung der Sektion als Ortsgruppe oder Interessengruppen konstituieren.
- 2 Voraussetzung zur Bildung einer Ortsgruppe/Interessengruppe sind eine Mitgliederzahl von mindestens 20 und die Genehmigung der Statuten durch den Vorstand der Sektion.
- 3 Mit Zustimmung der Generalversammlung gebildete Ortsgruppen können über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden, welche automatisch auch Mitglieder der Sektion Oberhasli werden.

Art. 5
Beiträge
Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.

Eintrittsgeld

- 3 Bei Neuaufnahmen ist ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Art. 6
Organe

- 1 Die Organe der SAC-Sektion Oberhasli sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle

Art. 7
Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Oberhasli. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens 15 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV

- 2 Die Sektion kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 15 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

**Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen und
Wahlen**

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung

- 4 Die GV wird von Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

- 5 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - b) Genehmigung des Budgets;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - e) Genehmigung von Statuten und Reglementen;
 - f) Genehmigung ausserordentlicher Investitionen wie Hüttenkauf, Umbauten, Landverträge und dergleichen;
 - g) Bildung neuer Ortsgruppen;
 - h) Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Auflösung der Sektion.

**Art. 8
Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Oberhasli. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

**Zusammensetzung,
Amtdauer**

- 2 Der Vorstand setzt sich aus 10 bis 15 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Daneben soll auf eine ausgewogene Vertretung von Geschlecht, Alter und Region geachtet werden.

Aufgabenteilung

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - b) Erlass von Reglementen;

- c) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- d) Die Bestellung, Überwachung und Wahl des Rettungschefs;
- e) Genehmigung von Verträgen;
- f) Vorbereitung und Durchführung der GV;
- g) Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- h) Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung;
- i) Festsetzung der Hüttentaxe;
- j) Festsetzung des Eintrittsgeldes;
- k) Vorstandskredit von maximal CHF 10'000 pro Jahr für nicht budgetierte Aufwendungen beziehungsweise Investitionen;
- l) Er kann einen Tourenfonds einrichten, geäufnet aus nicht beanspruchten Jahresbudgetbeiträgen. Über diese Fondsverwaltung beschliesst der Vorstand ausserhalb des ordentlichen Budgets;
- m) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift

- 5 Rechtsverbindlich zeichnen für die Sektion: Präsident / Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 9

**Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag**

- 1 Die GV bestimmt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers.

Berichterstattung

- 2 Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10

Jugendorganisationen

Die Jugendorganisationen Oberhasli und Obwalden unterstehen dem Vorstand. Die jeweilige Jahresrechnung ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen und wird von den Revisoren jährlich geprüft.

Art. 10a

Rettungsstation

Die Sektion Oberhasli unterhält eine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist den Revisoren jährlich vorzulegen.

Art. 11

Haftung

Die SAC-Sektion Oberhasli haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten

der Ortsgruppen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Oberhasli ist ausgeschlossen.

Art. 12
Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 13
Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Oberhasli erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 14
Geschäftsjahr

Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.

Art. 15
Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 21. Januar 2023 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 25. Januar 1997 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Oberhasli


.....
Werner Schlappi
Der Präsident


.....
Monika Kübli
Die Sekretärin

Genehmigung durch den Zentralvorstand am: 22.05.2023


.....
Stefan Goerre
Zentralpräsident


.....
Sarah Umbricht
Verbandsjuristin